

Erght an:

BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl  
 3650

Datum  
 04.02.2020

## RUNDSCHREIBEN 010/2020

Lebensmittelrecht	Ausscheider von Krankheitskeimen	
Betrifft: Epidemiegesetz		Frist:
Kurzfinfo:		

Bezugnehmend auf die aktuelle Diskussion betreffend den Rechtsstand zum Umgang mit Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer ansteckenden Krankheit anzusehen sind („Ausscheider“), sowie Umgang mit Verkaufsstätten oder Ortsgebieten, in denen gewisse ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, hat uns das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die nachfolgende Information zum Epidemiegesetz übermittelt:

Beide Situationen sind im Epidemiegesetz geregelt. Der Umgang mit Verkaufsstätten oder Ortsgebieten, in denen gewisse ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, findet sich in § 11 des Gesetzes:

*§ 11. Die Abgabe von Lebensmitteln aus Verkaufsstätten, Häusern oder erforderlichenfalls aus einzelnen Ortsgebieten, in denen Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr, Flecktyphus, Blattern, Asiatische Cholera, Pest oder Ägyptische Augenentzündung aufgetreten ist, kann untersagt oder von bestimmten Vorsichten abhängig gemacht werden.*

Der Umgang mit Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer ansteckenden Krankheit anzusehen sind („Ausscheider“), findet sich in § 17 des Epidemiegesetzes:

*§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*

*(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.*

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.

Natürlichen und juristischen Personen, die durch die Einschränkungen nach Epidemiegesetz eine Behinderung ihres Erwerbs und damit einen Vermögensnachteil erlitten haben, steht unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung zu. Diese sind in § 32 Epidemiegesetz geregelt.

*§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit*

*1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgedeutert worden sind, oder*

*2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder*

*3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder*

*4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder*

*5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder*

*6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder*

*7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,*

*und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.*

*(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.*

*(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszusahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlausgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.*

*(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.*

*(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.*

Wir ersuchen um Beachtung.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - <a href="#">Epidemiegesetz 1950, Fassung vom 04.02.2020</a>
-------------------	---

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.

Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.

Geschäftsführerin